

Entgeltordnung für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen der Gemeinde Saterland

§ 1 Grundsätze für die Überlassung

Gemeindeeigene Einrichtungen können auf Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung gegen Entgelt überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Gemeinde und/oder einer Schule in der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag ist beim Bürgermeister der Gemeinde Saterland zu stellen.

§ 2 Benutzungsbedingungen

Die Einrichtungen werden in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu den von der Gemeinde festgesetzten Benutzungsordnungen /-bedingungen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Benutzergruppen

(1) Für die Festsetzung des Entgeltes werden vier Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A

- Konzertagenturen,
- (professionelle) Theater,
- sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen

Benutzergruppe B

- politische Parteien und Gruppen,
- Gewerkschaften
- Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen, kulturellen Zwecken dienen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C oder D gehören

Benutzergruppe C

- Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke,
- Behörden oder behördliche Einrichtungen,
- Vereinigungen für berufliche Weiterbildung,
- Religionsgemeinschaften,
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- karitative Vereine und Organisationen, soweit die Vorgenannten ihren Sitz in der Gemeinde haben bzw. für diesen Bereich zuständig sind;
- örtliche Vereine und Verbände, z. B. Gesang- und Musikvereine, Schützenvereine, Karnevalsvereine, Organisationen der Schwerbeschädigten, Heimatvereine, Tanzgruppen, Lientheatergruppen, Handels- und Gewerbevereine

3.10Benutzergruppe D

- Im Kreissportbund organisierte Sportvereine und anerkannte Jugendgruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben

- (2) Die Zuordnung zu einer Benutzergruppe richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Veranstaltungen der Benutzergruppe D sind, wenn sie den Charakter einer Veranstaltung der Benutzergruppe A, B oder C aufweisen, in die jeweils entsprechende Kategorie einzustufen. Im gleichen Sinne ist zu verfahren, wenn eine Veranstaltung der Benutzergruppe C den Charakter einer Veranstaltung der Benutzergruppen A oder B oder eine Veranstaltung der Benutzergruppe B den Charakter einer Veranstaltung der Benutzergruppe A aufweist. Die Zuordnung richtet sich nach Anlage 1, die Bestandteile dieser Entgeltordnung ist. Sofern eine Veranstaltung nicht genannt ist, trifft die Entscheidung über die Zuordnung der Bürgermeister.

§ 4 Entgelt

- (1) Die Entschädigung beträgt für:

	Gruppe A €	Gruppe B €	Gruppe C €	Gruppe D €
Sporthalle pro Tag	800,00	200,00	100,00	0,00
Sportplätze pro Tag	260,00	150,00	50,00	0,00
Dorf-/Festplätze pro Tag	1.100,00	200,00	100,00	100,00
Marktplatz pro Tag	1.100,00	200,00	100,00	100,00
Freigelände Hollener See u. Maiglöckchensee pro Tag	1.100,00	200,00	100,00	100,00
Aula Schulzentrum, Pausenhallen pro Tag	800,00	200,00	100,00	0,00
Klassenräume pro Stunde	15,00	8,00	0,00	0,00
Rathausaal pro Veranstaltung	600,00	350,00	200,00	200,00
Bühne				
a) pro Veranstaltung pauschal	75,00	75,00	75,00	75,00
b) pro qm und Veranstaltung	9,00	1,00	0,50	0,50

- (2) Bei Veranstaltungen der Benutzergruppen B, C und D ermäßigen sich die in Abs. 1 genannten Entgelte für den zweiten Veranstaltungstag auf 50 %, für jeden weiteren Veranstaltungstag auf 25 %.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Bühne ist der personelle Aufwand für den Auf- und Abbau zusätzlich mit dem daran beteiligten Mitarbeiter der Gemeinde Saterland direkt abzurechnen.
- (4) Für die Benutzung des Jugendzeltplatzes werden je Person und Nacht folgende Entgelte gehoben:

Personen bis 16 Jahre	2,00 €
Personen über 16 Jahre	3,00 €

Für Gruppen über 100 Personen kann auf Antrag eine weitere Entgeltermäßigung

3.10

erfolgen.

Strom- und Frischwasser für Zeltgruppen pro Tag bis 15 Personen	frei
bei mehr als 15 Personen	3,00 €
bei mehr als 50 Personen	5,00

Duschmarken für die Benutzung der Duschkabinen Stück	0,30 €
5 Stück	1,00 €

(5) Für die Benutzung der Grillhütten werden folgende Entgelte gehoben:

Grundgebühr (bis 10 Personen)	15,00 €
bei über 10 Personen zusätzlich pro Person	1,00 €

Das Entgelt gilt jeweils für eine Nutzung.

Kautions für die Reinigung der Grillhütte	50,00 €
-------------------------------------------	---------

Für die Benutzung des offenen Grills werden folgende Entgelte erhoben:

Grundgebühr	5,00 €
pro Person	0,50 €

Das Entgelt gilt jeweils für eine Nutzung.

Kautions für die Reinigung des Grills	30,00 €
---------------------------------------	---------

(6) Nutzung des Wohnmobil-Stellplatzes pro Nacht 3,00 €

(7) Bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Plätze sind die Kosten für Strom, Frischwasser und die Abwasserentsorgung durch die genannten Entgelte nicht abgegolten. Die hierfür entstehenden Kosten sind direkt mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen zur Herstellung der Versorgungsanschlüsse abzurechnen. Bezüglich der Grillhütten und des Jugendzeltplatzes sind mit den genannten Entgelten nur die Kosten für die Abwasserentsorgung abgegolten. Für Strom und Frischwasser gilt § 4 Abs. 4. Kosten für erhöhten Stromverbrauch (z.B. Kühlwagen, Zeltbetriebe u.ä.) sind zusätzlich zu zahlen. Der Verbrauch ist vom Abnehmer durch Zwischenzähler zu ermitteln. Weiterer Strombedarf (z.B. Kraftstrom) ist auf eigene Kosten durch ein zugelassenes Unternehmen sicherzustellen. Für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten zu sorgen.

(8) Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Plätze durch Puppentheater und Wanderzirkusse kann von der Erhebung der Entgelte gem. Abs. 1 abgesehen werden.

3.10

- (9) Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen abweichende Entgelte festsetzen. Die Entscheidung über Ermäßigungen und Erlasse obliegen ebenfalls dem Bürgermeister im Rahmen der Regelungen der Hauptsatzung.

§ 5 Kaution

Die Überlassung einer Einrichtung kann von der Zahlung einer Kaution abhängig gemacht werden, deren Höhe der Bürgermeister nach Maßgabe der Veranstaltung und der überlassenen Einrichtung festsetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen zu § 4 Abs. 4 bis 7 treten am 01. Januar 2003 in Kraft.

Saterland, den 12. Dezember 2002

Frye
Bürgermeister